

## Aktualisierung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gleisanlagen der Hansestadt Wismar

**Datum:** 24.09.2024  
**Federführung:** 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement  
**Beteiligte Ämter:** I Bürgermeister  
III Senatorin  
II Senator  
1 Büro der Bürgerschaft  
30 RECHTSAMT  
20.1 Abt. Kämmerei  
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten  
**Beratungsfolge**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe (Vorberatung)	08.10.2024	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	09.10.2024	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	24.10.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die Aktualisierung der als Anlage 1 beigefügten Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Gleisanlagen der Hansestadt Wismar.

### Begründung

Die derzeit geltende Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Gleisanlagen wurde seinerzeit sowohl im Finanz- als auch im Wirtschaftsausschuss beraten und von der Bürgerschaft am 30.06.2022 beschlossen (VO/2022/4341).

Unter Einbeziehung eines externen Beratungsunternehmens wurde die Berechnungsgrundlage zur Erhebung der Entgelte einer erneuten Prüfung unterzogen. Die Berechnung soll künftig nicht mehr unter Anwendung der Summe aus den jährlich genutzten Gleis Metern und den eingefahrenen Eisenbahnfahrzeugen erfolgen, sondern unter Berücksichtigung neu festgelegter Tarifzonen nur auf der Grundlage der Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge.

Die Übersicht der Tarifzonen zu den Gleisanlagen ist Ihnen als Anlage 2 beigefügt, die zugrundeliegende Kalkulation der Entgelte als Anlage 3.

Aus Sicht der Verwaltung ist dieser Verfahrensweg nachvollziehbar und auf sämtliche Nutzer der städtischen Gleisanlage diskriminierungsfrei anwendbar. Hiermit wird nicht nur die Transparenz der Entgelterhebung gewahrt, sondern auch das Äquivalenzprinzip beachtet.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Gleisanlagen wurde in nachfolgenden Punkten neugefasst:

#### § 2 Entgeltgrundsätze und Mitteilungspflicht

(2) Die Ermittlung der Entgelthöhe erfolgt jährlich auf der Basis der Finanzdaten des Vorjahres.

### § 3 Entgelthöhe

Das Entgelt für die Gleisbenutzung beträgt:

<b>Alt</b> Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.07.2022	<b>Neu</b> Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.11.2024
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5,60 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug und</li> <li>• 5,07 € multipliziert mit der Summe aus den jährlich genutzten Gleis Metern und den eingefahrenen Eisenbahnfahrzeugen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tarifzone A: 0,65 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug</li> <li>• Tarifzone B: 135,78 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug</li> <li>• Tarifzone C: 208,23 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug</li> </ul>

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

### § 4 Berechnungsgrundlage, Abrechnung und Fälligkeit

(4) Die Hansestadt Wismar erstellt für jeden Nutzenden bis zum 31.03. jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr eine Abrechnung auf Basis der angefallenen Kosten. Daraus resultierende Mehr- bzw. Minderbeträge werden in der ersten Rechnung des Folgejahres berücksichtigt.

### Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.4419030/04	Ertrag in Höhe von	45.339,70
Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.5xxxxxx/04	Aufwand in Höhe von	45.339,70

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.6419030/04	Einzahlung in Höhe von	45.339,70
Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.7xxxxxx/04	Auszahlung in Höhe von	45.339,70

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.4419030/04	Ertrag in Höhe von	226.698,30
Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.5xxxxxx/04	Aufwand in Höhe von	226.698,30

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.6419030/04	Einzahlung in Höhe von	226.698,30
Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.7xxxxxx/04	Auszahlung in Höhe von	226.698,30

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

## 3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

## 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

(Alle Beträge in Euro)

## Anlage/n

1 - Benutzungs- und Entgeltordnung (öffentlich)

2 - Übersicht Tarifzonen Gleisanlagen (öffentlich)

### 3 - Kalkulation Entgelt (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gleisanlagen der Hansestadt Wismar**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270 und S. 351), und §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25.10.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Anschlussbahnanlage im Industrie- und Gewerbegebiet Haffeld-Süd als öffentliche Einrichtung. Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Eisenbahninfrastrukturanlage.
- (2) Die Hansestadt Wismar stellt den Nutzenden die Anschlussbahnanlage zur Benutzung durch eigene Eisenbahnfahrzeuge und / oder durch die Eisenbahnfahrzeuge eines Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) zur Verfügung und erhebt hierfür Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Die Anschlussbahnanlage der Hansestadt Wismar beginnt an der Weiche 378 und verteilt sich über die Gleise 700 und 600 in Richtung Holzcluster. Die Darstellung der Anschlussbahnanlage ist in Anlage 1 ersichtlich, der Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (4) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

## § 2

### Entgeltgrundsätze und Mitteilungspflicht

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Anschlussbahnanlage zur Deckung der hierfür entstandenen Kosten Entgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Die Ermittlung der Entgelthöhe erfolgt jährlich auf der Basis der Finanzdaten des Vorjahres.
- (3) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Anschlussbahnanlage nutzt.
- (4) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen bei demjenigen Nutzenden, welcher mit eigenen Eisenbahnfahrzeugen und / oder mit durch ihn beauftragten EVU die Infrastrukturgrenze zwischen der Seehafen Wismar GmbH und der Hansestadt Wismar (Weiche 378) mit Eisenbahnfahrzeugen überfährt, unabhängig von der Be- und / oder Entladestelle. Der betreffende Nutzende ist verpflichtet, die Anzahl der einfahrenden Eisenbahnfahrzeuge sowie der genutzten Gleislänge zu erfassen und der Hansestadt Wismar mitzuteilen. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Benutzung der Anschlussbahnanlage.
- (5) Mit dem Entgelt sind eine zusammenhängende Zuführung und Abholung (Ein- und Ausfahrt) eines Eisenbahnfahrzeugs sowie das Rangieren auf der Gleisanlage abgegolten, unabhängig vom Beladungszustand. Befährt ein Eisenbahnfahrzeug im Rahmen der Zustellung / Abholung mehrere Bereiche der Anschlussbahnanlage, so erfolgt die Berechnung des Gleisbenutzungsentgeltes nur einmal.
- (6) Das Gleisbenutzungsentgelt ist auch für Triebfahrzeuge zu entrichten, wenn diese allein einfahren, d. h. die Anschlussbahnanlage ohne Waggon befahren.

## § 3

### Entgelthöhe

Das Entgelt für die Gleisbenutzung beträgt für

- Tarifzone A: 0,65 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug,
- Tarifzone B: 135,78 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug und
- Tarifzone C: 208,23 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

## § 4

### Berechnungsgrundlage, Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Ein Eisenbahnfahrzeug im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist ein einzelnes Triebfahrzeug sowie jeder einzelne Waggon.
- (2) Die Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge ist quartalsweise per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. bis zum 10. des Folgemonats elektronisch an die Hansestadt Wismar, Amt für Finanzverwaltung, rechnung@wismar.de, zu melden.
- (3) Auf der Grundlage der gemeldeten Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge erstellt die Hansestadt Wismar eine Rechnung und übermittelt diese elektronisch an den betreffenden Nutzenden.
- (4) Die Hansestadt Wismar erstellt für jeden Nutzenden bis zum 31.03. jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr eine Abrechnung auf Basis der angefallenen Kosten. Daraus resultierende Mehr- bzw. Minderbeträge werden in der ersten Rechnung des Folgejahres berücksichtigt.
- (5) Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung sofort fällig.
- (6) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie Mahnkosten erhoben.
- (7) Bei Missachtung der Mitteilungspflicht oder Feststellung falscher Angaben zur Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge wird für die erforderliche Schätzung eine Aufwandspauschale von 100,00 € erhoben.

## § 5

### Bestimmungen zur Nutzung der Anschlussbahnanlage

- (1) Der Nutzende und / oder das in seinem Auftrag handelnde EVU, der / die / das ein Eisenbahnfahrzeug auf das Netz der Anschlussbahnanlage gebracht hat / haben, bleibt / bleiben für den Verbleib dieses Fahrzeugs verantwortlich, bis es das Netz der Anschlussbahnanlage wieder verlassen hat.
- (2) Im Gleisbereich dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abgestellt werden. Die Rangierwege müssen begehbar sein. Das beinhaltet insbesondere, dass Güter und sonstige Gegenstände, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge nur in einem Abstand von mindestens 2,50 m aus der Gleisachse gelagert, abgestellt oder errichtet werden dürfen, und zwar so, dass diese den Eisenbahnbetrieb nicht behindern oder gefährden.

(3) Alle abgestellten Eisenbahnfahrzeuge sind ordnungsgemäß gegen jedwede unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Dasjenige Unternehmen, für das die Eisenbahnfahrzeuge zugestellt werden, hat zugelassene Festlegemittel in ausreichender Zahl vorzuhalten und nur diese zum Festlegen der Eisenbahnfahrzeuge einzusetzen. Das Festlegen von Eisenbahnfahrzeugen mit anderen, nicht zugelassenen Hilfsmitteln ist verboten.

(4) Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Ergänzende Bestimmungen**

(1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, welches die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz im Falle des fruchtlosen Verstreichens der zuvor gesetzten Frist auf Kosten der Verantwortlichen vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Gleisbetriebes kann die Ersatzvornahme gemäß Satz 1 auch ohne zuvor gesetzte Abhilfefrist erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten / Aufwendungen sowie Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist Wismar.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 1. Juli 2022 außer Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

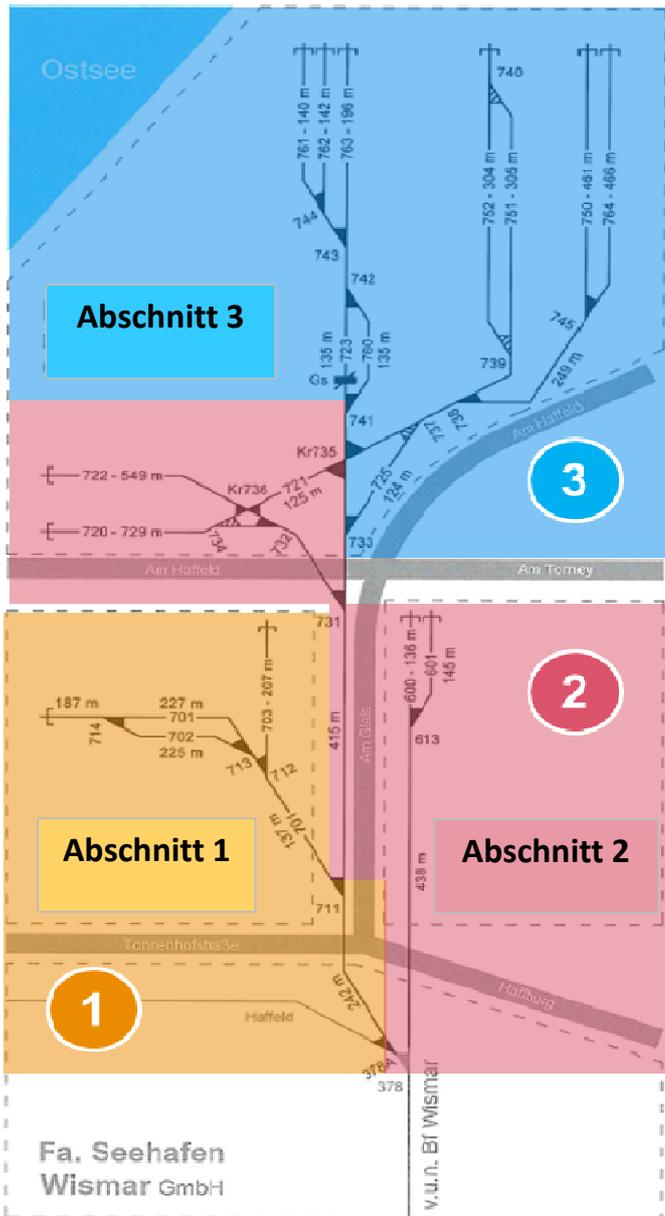
Thomas Beyer  
Bürgermeister



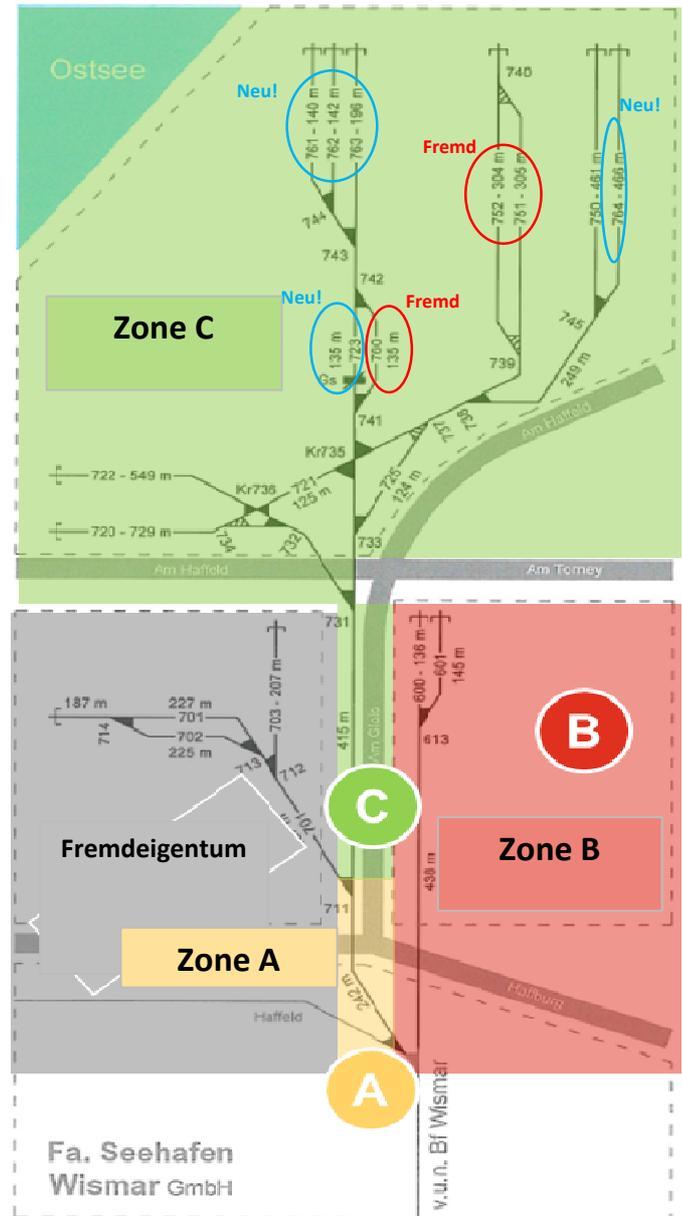
# Übersicht Anschlussbahnanlage Haffeld der Hansestadt Wismar

Abschnitt im AV	Länge Gleisabschnitte											Summe Gleise gesamt	Zone A	Zone B	Zone C	Summe Gleise mit Entgelt			
	242	<del>137</del>	<del>207</del>	<del>225</del>	<del>227</del>	<del>187</del>	<b>Fremdeigentum</b>												
1	242	<del>137</del>	<del>207</del>	<del>225</del>	<del>227</del>	<del>187</del>	<b>Fremdeigentum</b>								1.225	242	-	-	242
2	438	136	145	415	125	729	549							2.537	-	719	1.818	2.537	
3	<del>135</del>	135	140	142	196	<del>124</del>	<del>304</del>	<del>305</del>	249	461	466			2.657	-	-	710	710	
		Neu ab 2024!			Fremdeigentum				Neu ab 2024!				6.419	242	719	2.528	3.489		
															6,9%	20,6%	72,5%	100,0%	

## AV-Abschnitte



## Tarifzonen



AV-Abschnitte: Bilanzierte Gleisabschnitte im Anlagevermögen der HWI

Entgelte 01.11.2024-31.10.2025

Basis
2023

**Ausgaben Invest (CAPEX) PLAN**

Abschreibungen des Anlagevermögens
EK-Verzinsung
AiB-Verzinsung
FK-Verzinsung
Auflösung der Zuschüsse

Zone A	Zone B	Zone C	Gesamt
5.892	7.539	103.495	116.927
241	671	21.499	
-	-	-	
-	-	214.879	
5.303	6.032	91.239	102.574

**Ausgaben Betrieb (OPEX) PLAN**

Sachverhalt	Betrag	Zone A	Zone B	Zone C			
Anteilige Personalkosten <sup>*)</sup>	10.803	6,9%	20,6%	72,5%	749	2.226	7.827
Wartung und Instandsetzung	4.883	6,9%	20,6%	72,5%	339	1.006	3.538
Sonstige laufende Aufwendungen	4.710	6,9%	20,6%	72,5%	327	971	3.412
					-	-	-
					-	-	-

<sup>\*)</sup> 12% Anteil Personalkosten

**Sonstiges**

Sonder-Sachverhalte, Zeile für manuelle Anpassungen

-	-	-
---	---	---

Gesamtkosten

2.244	6.382	263.412	272.038
-------	-------	---------	---------

**Waggons**

Zone B

	47	
--	----	--

Zone A

2.188		
-------	--	--

Zone A + C

1.265		1.265
-------	--	-------

**Entgelt €/Waggon**

**0,65    135,78    208,23**